

## **59. Corona-Newsletter (26.11.2021)**

### **Die ISSO informiert:**

Ministerpräsident Söder hat in einer Pressekonferenz am 19. November informiert:  
**Es soll ab Mittwoch, 24. November, weitere Corona-Regeln in Bayern geben.**

Hier ist ein Internet-Link zur Pressekonferenz mit DGS-Dolmetscherin und  
Schriftdolmetscher.

Wer möchte, kann sich die Pressekonferenz selbst hier anschauen:

<https://www.youtube.com/watch?v=wjlymX14Qe4>

### **Was sind die weiteren Regeln ab 24. November 2021?**

#### **Kontakt-Beschränkungen für Personen, die NICHT geimpft sind:**

Es dürfen sich nur noch maximal fünf UNGEIMPFTE aus zwei Haushalten treffen.

Kinder unter zwölf Jahren und geimpfte Personen und genesene Personen zählen nicht mit.

#### **Kultur- und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen:**

Bei großen Kultur- und Sport-Veranstaltungen (im Stadion, im Theater, in der Oper oder bei Messen) sind weniger Personen erlaubt (maximal 25% der üblichen Besucherzahl).

Außerdem gilt hier jetzt die Regel: 2G Plus.

#### **2G-Plus-Regel:**

= Nur Geimpfte und Genese haben Zutritt PLUS aktueller negativen Test (Schnelltest ist ausreichend, aber kein Selbsttest).

2G-Plus-Regel auch in Freizeiteinrichtungen, wie in Zoos, Bädern, Saunen, Seilbahnen, Spielhallen, Ausflugsschiffe

In **Hochschulen, Volkshochschulen, Fahrschulen ...** UND auch bei **körpernahen Dienstleistungen** (Friseur, Kosmetikstudio) gilt jetzt 2G.

2-G-Regel:

= nur für geimpfte und genesene Personen, aber OHNE negativem Test).

Keine 2G-Regel bei medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Dienstleistungen.

## **Handel**

→ Keine 2G-Regel = jede/r kann in Geschäfte gehen, ungeimpfte Personen auch ohne Test

## **Gastronomie**

2G-Regel bleibt.

Aber Sperrstunde: Alle Restaurants u.a. müssen um 22 Uhr abends schließen.

## **Bars, Clubs, Discotheken und Bordelle**

müssen in Bayern für die nächsten drei Wochen (bis 15. Dezember) ganz schließen.

In Bayern werden alle **Weihnachtsmärkte** und andere Jahrmärkte **ABGESAGT!**

-----

## Sonderregeln für „Hotspots“

(= eine Stadt / Landkreis mit Inzidenz-Wert **über 1000**)

Die Sonderregeln gelten ab dem nächsten Tag der Bekanntmachung.

- Gastronomie, Hotels und alle Sport- und Kultureinrichtungen müssen schließen.
- Körpernahe Dienstleistungen müssen auch schließen – Friseure dürfen offen bleiben.
- Hochschulen dürfen nur noch digitale Vorlesungen und Seminare anbieten.
- Keine Veranstaltungen.

Geöffnet bleiben:

- Schulen und Kindertagesstätten
- Groß- und Einzelhandel (pro Kunde 20 qm)
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben weiterhin ohne Zugangsbeschränkung zugänglich.

Sinkt die Inzidenz für mindestens 5 Tage unter die 1.000er Grenze

→ die verschärften Regeln werden wieder aufgehoben

Unter diesem Link sind tagesaktuell die jeweiligen Hotspot-Regionen in Bayern zu sehen:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

**Corona in Bayern**  
**Wellenbrecher & Hotspotregeln**  
Kurzübersicht der geplanten Maßnahmen

gesundheit.  
pflege.  
bayern.  
#bayerngemeinsam

**Bayernweite Regelungen:**  
Kontaktbeschränkung **ungeimpfte Personen:**  
max. 5 Personen aus 2 Haushalten (Kinder u. 12 J. und Geimpfte zählen nicht mit).  
**2G-Regel erweitert auf:** körpernahe Dienstleistungen sowie Volkshochschulen, Hochschulen und Vergleichbares.  
**Handel:** Obergrenze (10qm/Person).  
**Sperrstunde:** ab 22 Uhr.  
**Clubs,** Discos, Schankwirtschaften sowie Bordelle werden geschlossen.  
**Weihnachtsmärkte** werden abgesagt.  
**2Gplus (mit Maske/Schnelltest/Zuschauerobergrenze):**  
Kultur- und Sportveranstaltungen / Messen /Freizeit.  
**Schulen und Kitas:**  
Schulsport mit Maske, Aufbau Pooltestungen in Kitas.

**Regionale Regelungen für Hotspots**  
**Grenzwert der Inzidenz: 1.000**  
**Schließung:**  
Kultur-/Freizeit-/Sportveranstaltungen  
Gastronomie  
Körpernahe Dienstleistungen  
Beherbergungsbetriebe  
Sport- und Kulturstätten  
**Hochschulunterricht** findet nur digital statt.  
**Handel:** Obergrenze 20qm/Person.  
**Beendigung der regionalen Regelung:**  
nach 5 Tagen unter Inzidenz von 1.000 (mit sinkender Tendenz) möglich.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 19. November verlautbart.  
Diese Grafik dient rein der informativen Kurzübersicht.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen - Stand: 19. November 2021 / <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

**Bundestag und Bundesrat haben ein neues Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen.**

**Das neue Infektionsschutzgesetz tritt am 24. November 2021 in Kraft.**

Die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ wird nicht verlängert.

Die Regelungen sollen bundesweit bis zum 19. März 2022 gelten.

Sie können einmalig durch Beschluss des Deutschen Bundestages um drei Monate verlängert werden.

## Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz (Bund) gilt seit Mittwoch unter anderem die **3G-Regel am Arbeitsplatz**



Beschäftigte und Arbeitgeber dürfen Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie einen Nachweis für 3G-Status mit sich führen (geimpft – genesen – getestet).

Wer nicht geimpft oder genesen, muss täglich einen negativen Test vorweisen.

Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Für die Kontrolle der Nachweise ist der Arbeitgeber verantwortlich.

Arbeitgeber dürfen den Impfstatus nicht direkt abfragen.

Das bedeutet: Wer nicht sagen will: geimpft ja oder nein → muss einen negativen Corona-Test vorweisen.

Nötig ist ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest von einem öffentlichen Testzentrum oder einer Arztpraxis.

Möglich sind auch Selbsttests im Betrieb unter Aufsicht.

PCR-Tests dürfen maximal 48 Stunden zurückliegen.

Ein selbst gemachter Schnelltest zu Hause ist nicht ausreichend.

Der Arbeitgeber muss keinen Zuschuss für die Tests bezahlen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne 3G-Nachweis können nicht arbeiten. Damit haben sie auch keinen Lohnanspruch.

# 3G am Arbeitsplatz

## Das müssen Sie als **Arbeitnehmer** beachten:

- Zugang zum Arbeitsplatz nur noch für geimpfte, genesene oder negativ getestet\* Personen.
- Das Testergebnis muss digital oder schriftlich vorliegen. Testungen bei der Arbeit sind unter Aufsicht möglich.
- Die Vorlage eines Selbsttests reicht nicht aus.

\* Schnelltest 24 Stunden, PCR-Test 48 Stunden gültig

## Das müssen Sie als **Arbeitgeber** beachten:

- Tägliche Kontrollen vor Betreten der Arbeitsstätte müssen gewährleistet werden. Stichproben reichen nicht aus.
- Mindestens zwei Mal pro Woche muss ein Test am Arbeitsplatz angeboten werden.
- Wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen, muss Homeoffice ermöglicht werden.

## ... und die 3G-Regel im Nah- und Fernverkehr

Fahrgäste in Zügen, in Bussen und Straßenbahnen und auch in Flugzeugen gilt 3G.

= Mitfahren darf nur, wer geimpft, genesen oder getestet ist.

Das gilt auch für das Kontroll- und Servicepersonal.

Das gilt nicht für

- Schülerinnen und Schüler
- Taxifahrten.

Die Nachweispflichten sollen stichprobenartig kontrolliert werden durch Polizei und Fahrkartenkontrolleure.

-----



© www.ClipartsFree.de



© www.ClipartsFree.de

*Wir wünschen  
allen  
einen schönen 1. Advent!  
Euer ISSO-Team*



©www.ClipartsFree.de

### Textquelle:

25. Corona-Newsletter von ITM

<https://www.stmgp.bayern.de/presse/ab-mittwoch-sollen-in-bayern-stroengere-corona-massnahmen-gelten-ministerrat-entscheidet-am/>

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/diese-corona-regeln-gelten-ab-mittwoch-in-bayern,SpDIVyv>

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/3g-regel-arbeitsplatz-faq-101.html>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/infektionsschutz-arbeitsplatz-1983894>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/ifsg-aend.html>

### Bildquelle

[https:// www.clipartsfree.de](https://www.clipartsfree.de)

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/infektionsschutz-arbeitsplatz-1983894>